SATZUNG

„friends of the Keller Theatre“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „friends of the Keller Theatre“ (im folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Gießen. Er wurde am 16.12.1993 gegründet und ist unter der Nr. VR 2127 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen. Mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „friends of the Keller Theatre e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 1 Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck (§ 2 Nr. 2 Vereinssatzung) wird insbesondere durch die Förderung und Aufführung von englischsprachiger Theaterliteratur und die Trägerschaft eines englischsprachigen Theaterbetriebs verwirklicht. Des Weiteren fördert der Verein die Laienschauspielerei für alle Altersstufen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, er benachteiligt niemanden aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.
5. Der Verein verwirklicht – im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins und seiner vorhandenen Ressourcen – seine Satzungszwecke auf nachhaltige Art und Weise. Das Prinzip der Nachhaltigkeit hat das Ziel, durch verantwortungsvolles Handeln in den Bereichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft für jetzige und zukünftige Generationen heute Lebensqualität zu schaffen. Der Vorstand erlässt dazu eine „Vereinsordnung Nachhaltigkeit“, überprüft diese turnusmäßig und schreibt sie fort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
   Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 13. Lebensjahr vollendet hat. Beschränkt geschäftsfähige Personen haben zu ihrer Bewerbung um die Vereinsmitgliedschaft das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
2. Fördermitglieder
   Fördermitglied kann jede natürliche Person, juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, die neben den Vereinsbeiträgen mit ausdrücklich erwünschten Spenden den Zweck des Vereins und dessen Einrichtungen materiell und ideell unterstützen.
3. Ehrenmitglieder
   Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsvorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung um den Vereinszweck und Vereinseinrichtungen verdiente natürliche Personen berufen. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Vereinsbeiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme zur Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer schriftlichen Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Kopie der Satzung liegt dem Aufnahmeantrag bei.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu erklären ist. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes i. S. d. § 8 Ziffer 2 kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied pflichtwidrig in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
    a) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins
    b) grober Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes
    c) Delikte zum Nachteil des Vereins
    d) Delikte zum Nachteil eines Vereinsmitglieds
    e) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
5. Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung ausreichende Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder endgültig.
6. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail oder Fax. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung der oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag in Textform von mindestens ein Drittel der Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
   b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Abberufung und Wahl des Vorstandes
   e) Abberufung und Wahl der Kassenprüfer
   f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
   g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   h) Beschlussfassung über alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegten Fragen
   i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1., in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet, im Übrigen durch ein Mitglied des Vorstands gem. § 10. Für die Wahl des 1.Vorsitzenden wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungen erfolgen mündlich; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (§ 8 Ziffer 4c) sind die Mitglieder des Vorstandes bei Blockabstimmung bzw. das betreffende Vorstandsmitglied bei Einzelabstimmung nicht stimmberechtigt.
2. Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 4d) kann mündlich erfolgen, muss auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim durchgeführt werden.
3. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlungen sollen in Präsenz stattfinden. Abweichend von § 32 BGB kann der Vorstand beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen, sowie ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der

Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Der Vorstand trifft geeignete Maßnahmen zur entsprechenden sachgerechten Umsetzung der Versammlungsdurchführung. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat die Mitgliederversammlung in Präsenz an einem Versammlungsort stattzufinden, es sei denn öffentlich-rechtliche Beschränkungen stehen einer Durchführung der Versammlung in Präsenz entgegen.

5. Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
6. Abweichend von § 32 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (oben Ziff. 1) und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   dem/der 1. Vorsitzenden,
   dem/der 2. Vorsitzenden,
   dem/der Kassenwart(in),
   dem/der Pressewart(in),
   dem/der Schriftführer(in).
   Er kann erweitert werden um eine/n Requisitenwart(in) oder/und eine/n Funduswart(in), den/die Jugendwart(in) und bis zu drei Beisitzer/Beisitzerinnen. Die näheren Einzelheiten der Zuständigkeiten, insbesondere von Requisitenwart(in) oder/und Funduswart(in) bemessen sich nach der Geschäftsordnung des Vorstands (§ 10 Ziffer 7).
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind
   der/die 1. Vorsitzende,
   der/die 2. Vorsitzende,
   der/die Kassenwart(in),
   der/die Pressewart(in).
3. Vertreten wird der Verein durch die/den 1. und 2. Vorsitzende(n) jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis oder durch 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach den Bestimmungen des § 9 Ziffer 1 S. 4-6 dieser Satzung auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Vorstandsämter bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort.
5. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet zugleich das Amt eines Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder zuziehen oder Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann sich mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder zur Regelung bzw. Konkretisierung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Ihre Abänderung bedarf der gleichen Mehrheit. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und Regelung der Vereinstätigkeit kann der Vorstand auch für andere Regelungen Vereinsordnungen mit vorstehenden Mehrheiten festlegen oder ändern, soweit diese Kompetenz nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Die Vereinsordnungen sind für die Mitglieder verbindlich.

8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
10. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt wird erst wirksam mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorstand. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen (Kooptation). Zu Vorstandsergänzungswahlsitzungen ist schriftlich mit 7 Tagen Ladungsfrist einzuladen. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitigen Rücktritt auf weniger als fünf sinkt, hat der Vorstand unverzüglich durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder vornehmen zu lassen.
11. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
12. Die Haftung eines Vorstandsmitglieds ist gemäß § 31a Abs. 1 BGB beschränkt, es sei denn, das Vorstandsmitglied ist auf Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses tätig, das über eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) hinausgeht.
13. Ein Vorstandsmitglied hat nach Maßgabe des § 32a Abs. 2 BGB einen Freistellungsanspruch bei Drittschäden.
14. Die Vorschriften von § 9 Ziffer 4-6 dieser Satzung gelten für Versammlungen des Vorstands entsprechend

§ 11 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können – auf Beschluss der Mitgliederversammlung – Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit des Kassenbestandes sowie der Bücher und Belege erstrecken, nicht dagegen auf die Art und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und die Notwendigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die Beschlussfassung über einen derartigen Antrag hingewiesen worden ist. In diesem Falle gelten die Vorschriften über Satzungsänderungen entsprechend, jedoch bedarf es in diesem Falle einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Begünstigten i. S. d.§ 13 Ziffer 3 dieser Satzung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Theaterkulturförderung, hilfsweise allgemein der Förderung der Kunst und Kultur i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 1 AO zu verwenden hat.
3. Begünstigter i. S. d. § 13 Ziffer 2 dieser Satzung ist der Verband Hessischer Amateurtheater e.V. (nachfolgend VHA e.V.), eingetragen im Vereinsregister des AG Bad Homburg v. d. H., VR 462, solange und soweit der VHA e.V. seinerseits von der Finanzverwaltung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 1 AO als gemeinnützig anerkannt ist [derzeitige Steuer-Nr.: VHA e.V.], sofern nicht die letzte Mitgliederversammlung eine andere Entscheidung über den vom Vermögensanfall Begünstigten treffen sollte. Ersatzbegünstigter ist die Stadt Gießen mit der Maßgabe der Vermögensbindung nach vorstehendem § 13 Ziffer 2. dieser Satzung.

* * * * *